

Datenschutzverordnung - Einwilligungserklärung

Ich, _____
(Name und Adresse des Erziehungsberechtigten / erwachsenen Schülers)

willige ausdrücklich ein, dass ein Bild

meines Sohnes / meiner Tochter _____ von mir
(Name)

zum Zweck der **Veröffentlichung in den regionalen Zeitungen** (Weststeirische Rundschau, Die Woche, Aktiv Zeitung, Regionalteil der Kleinen Zeitung, ...) und diversen Gemeindezeitungen durch die **Erzherzog-Johann Musikschule Stainz** verarbeitet wird.

Außerdem willige ich ein, dass das Bild / das Foto meiner Person auf der **Homepage der Erzherzog-Johann Musikschule Stainz** abrufbar unter **www.musikschule-stainz.at** zum Zweck von Werbung und/oder Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden kann.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail gegenüber der **Erzherzog-Johann Musikschule Stainz** widerrufen werden. Ab dem Widerrufszeitpunkt werden die vom Widerruf betroffenen Daten nicht mehr verarbeitet. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass alle bis zum Widerruf vorgenommenen Verarbeitungen/ Übermittlungen weiterhin rechtmäßig bleiben.

Die Bereitstellung der in dieser Erklärung genannten Daten ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben und ist auch nicht für einen Vertragsabschluss erforderlich. Es besteht daher keine Verpflichtung, diese Daten bereitzustellen. Die Rechtsgrundlage für jede Datenverarbeitung im Sinne dieser Erklärung ist nur meine hiermit erteilte Einwilligung (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO). Wird die Einwilligung nicht erteilt oder widerrufen, unterbleiben die hier beschriebenen Datenverarbeitungen.

Ich werde auf nachstehende Rechte hingewiesen, die mir nach den Bestimmungen der DSGVO bezüglich der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zustehen:

- Recht auf Auskunft nach Art 15 DSGVO: Ich habe ein Recht auf Information, ob meine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, sowie über Umfang und Einzelheiten dieser Verarbeitung.
- Recht auf Berichtigung nach Art 16 DSGVO: Ich habe das Recht, die Berichtigung meiner Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind.
- Recht auf Löschung nach Art 17 DSGVO: Ich habe das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung meiner Daten zu verlangen.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 DSGVO: Ich habe das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen zu verlangen, dass die Verarbeitung meiner Daten eingeschränkt wird.
- Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art 20 DSGVO: Ich habe das Recht, meine bereitgestellten Daten in einem gängigen Format (zurück) zu erhalten.
- Recht auf Widerspruch nach Art 21 DSGVO: Ich habe das Recht, aus speziellen Gründen gegen bestimmte Verarbeitungen meiner Daten Widerspruch zu erheben.

Des Weiteren habe ich auch das Recht, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben. Die Homepage der Datenschutzbehörde ist unter dem Link <https://www.dsb.gv.at/> abrufbar.

Bitte das zutreffende Feld ankreuzen:

- Ich habe den Inhalt dieses Schreibens gelesen und verstanden und **erteile meine ausdrückliche Einwilligung** im Sinne dieser Erklärung!
- Ich habe den Inhalt dieses Schreibens gelesen und verstanden und **erteile keine Einwilligung** im Sinne dieser Erklärung!

_____, am _____
Ort Datum

Unterschrift

Schulordnung der EJ Musikschule Stainz

1. Die Musikschule übernimmt mit Eintritt des Schülers die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichtes nach einem festen Lehrplan in den vorgesehenen Unterrichtszeiten.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule hat spätestens bis Schulschluss (Anfang Juli) des betreffenden Jahres zu erfolgen. Danach ist eine Anmeldung nur mehr möglich, wenn es noch einen Restplatz gibt! Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Direktor.
3. Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Eine Abmeldung während des Schuljahres bzw. mit Halbjahr ist nicht vorgesehen, da der Schüler / die Schülerin damit auf die Landesförderung verzichtet (siehe Punkt 6), ausgenommen sind triftige Gründe (z.B. Wohnortwechsel). Beim Eintritt in die Musikschule nimmt der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter durch die Unterschrift die Bestimmungen dieser Schulordnung zur Kenntnis.
4. Die Unterrichtszeiten (Tag, Uhrzeit) für die einzelnen Haupt-, Pflicht- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrern nach Zustimmung durch den Direktor festgesetzt.
5. Die festgelegten Unterrichtsstunden sind regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, welche von den Schülern unentschuldigt oder ohne Beurlaubung versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgegeben.
6. Um vom Land Steiermark gefördert zu werden, muss jeder Hauptfach-Schüler pro Schuljahr mindestens in 24 Unterrichtseinheiten im jeweiligen Hauptfach und 9 bzw. 18 UE im Ergänzungsfach anwesend sein.
Jeder Kursfach-Schüler muss pro Schuljahr ebenfalls mindestens in 24 Unterrichtseinheiten im jeweiligen Kursfach anwesend sein.
Um diese Förderung vom Land Steiermark zu erhalten, ist der Antrag auf MusikschülerInnenförderung samt Datenschutzerklärung (auf der Rückseite der Anmeldung) zu unterzeichnen.
7. Eine Unterrichtseinheit entspricht einer Wochenstunde (50min).
8. Ist aus triftigen, in der Person des Schülers oder dessen Erziehungsberechtigten gelegenen Gründen eine längere Unterbrechung des Unterrichts erforderlich (z.B. Krankheit, Berufsschulbesuch), so ist vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich um Beurlaubung anzusuchen. Die Entscheidung über das Ansuchen obliegt dem Direktor (bitte entsprechende Bestätigung z.B. vom Krankenhaus) vorlegen.
9. Der Schüler hat durch sein Verhalten und seine Mitarbeit im Unterricht sowie in den Veranstaltungen der Schule die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
10. Ungebührliches Benehmen, insbesondere das Herumlaufen auf Stiegen und Gängen, Lärmen im Schulgebäude, sowie Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind verboten.
11. Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von der Schule entliehenen Instrumenten und Archivalien geht zu Lasten des betreffenden Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten.
12. Soweit vorhanden, können von der Schule Instrumente an die Schüler entliehen werden. Diese sind im gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen wurden (abgesehen von normaler Abnutzung), jedenfalls ohne Beschädigung.